

Möglichkeiten der jeweiligen Institutionen (etwa die Bewirtschaftung eigener Gärten oder die Probleme der Abwasserorganisation). Allerdings besteht hier wie so oft das methodische Problem, dass die überwiegende Mehrzahl der Erkenntnisse nur aus normativen Quellen gewonnen werden können, wenn auch vereinzelte Testamentssachen oder Inventarisierungen Auskunft über den Besitz von Studenten oder die Kleinodien der Kollegien geben. Nichtsdestotrotz ist allein dieses Kapitel für die Sozialgeschichte der spätmittelalterlichen Universität Leipzig von großem Gewinn. Das kurze Kapitel 6 (S. 431-434) bietet zwar einen Ausblick zur Bedeutungsveränderung der Kollegienhäuser nach Einführung der Reformation im albertinischen Sachsen 1539, wäre aber auch verzichtbar gewesen.

In ihrer Zusammenfassung (S. 435-458) macht Kusche noch einmal den Charakter der mittelalterlichen Magisterkollegien als Personenverbände deutlich, deren Mitglieder „in mehrere soziale Beziehungssysteme, Personen- und Interessenkreise involviert“ (S. 444) waren. Die Verfasserin streicht die institutionelle Verfasstheit und innere Struktur der Kollegienhäuser heraus, versäumt es aber leider, die Verbindungen und Verflechtungen der Kollegiaten untereinander oder mit Dritten zu beleuchten. Dieser Aspekt, wie auch die wissenschaftlich-geistigen Leistungen der einzelnen Personen, spielte daher in den im zweiten Teilband gebotenen Biogrammen keine Rolle, da diese vor allem Angaben zu Name, Herkunft, Lebensdaten, akademischem Werdegang und Zugehörigkeit zu universitären Korporationen enthalten. Hier stand die „Erstellung von möglichst vollständigen und präzisen Mitgliederlisten zu den drei Leipziger Magisterkollegien“ (S. 472) im Vordergrund, wofür das bekannte Quellenmaterial in umfassender Weise ausgewertet wurde. Die Biogramme stellen daher aufgrund des reichen Datenmaterials einen schier unerschöpflichen Steinbruch für weitere Forschungen zur Leipziger (und mitteldeutschen) Universitätsgeschichte dar. Eine statistische Auswertung und Analyse des prosopografischen Materials, wie auf S. 480 angekündigt, erfolgt aber leider ebenso wenig wie, das wurde bereits bemängelt, eine grafische Umsetzung. Im methodischen Mix aus institutionell-rechtlichem Ansatz auf Grundlage normativer Quellen und der umfangreichen personengeschichtlichen Arbeit der Biogramme hätte somit die Auswertung des prosopografischen Materials noch vertieft werden können. Diese Kritik verblasst aber gegenüber dem Verdienst Beate Kusches mit dieser Arbeit ein Grundlagenwerk nicht nur für spätmittelalterliche Geschichte der Universität Leipzig, sondern auch für das Phänomen der Magisterkollegien an den Universitäten Europas vorgelegt zu haben, an welchem die Forschung auf lange Zeit nicht vorbeikommen wird.

Leipzig

Alexander Sembdner

**MAREK WEJWODA, Spätmittelalterliche Jurisprudenz zwischen Rechtspraxis, Universität und kirchlicher Karriere.** Der Leipziger Jurist und Naumburger Bischof Dietrich von Bocksdorf (ca. 1410–1466) (Education and Society in the Middle Ages and Renaissance, Bd. 42), Brill, Leiden 2012. – 480 S., 8 Abb., geb. (ISBN: 978-9-004-21241-1, Preis: 169,00 €). (I)

**DERS., Die Leipziger Juristenfakultät im 15. Jahrhundert.** Vergleichende Studien zu Institution und Personal, fachlichem Profil und gesellschaftlicher Wirksamkeit (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte, Bd. 34), Franz Steiner Verlag, Stuttgart 2012. – 174 S., geb. (ISBN: 978-3-515-10125-7, Preis: 44,00 €). (II)

**DERS., Sächsische Rechtspraxis und gelehrte Jurisprudenz.** Studien zu den rechtspraktischen Texten und zum Werk des Leipziger Juristen Dietrich von Bocksdorf (ca. 1410–1466), Hahnsche Buchhandlung, Hannover 2012. – XXX, 318 S., geb. (ISBN: 978-3-7752-5714-5, Preis: 40,00 €). (III)

**DERS., Dietrich von Bocksdorf und seine Bücher.** Rekonstruktion, Entwicklung und inhaltliche Schwerpunkte einer spätmittelalterlichen Gelehrtenbibliothek (Schriften aus der Universitätsbibliothek, Bd. 31), Leipziger Universitätsverlag, Leipzig 2014. – 270 S., brosch. (ISBN: 978-3-86583-785-1, Preis: 29,95 €). (IV)

Die Grundlage der hier vorliegenden vier Bände, man mag es kaum glauben, bildet Wejwodas Leipziger Dissertation von 2010/11 über den Juristen Dietrich von Bocksdorf (ca. 1400–1466), deren Hauptteil der Band über die Spätmittelalterliche Jurisprudenz (I) darstellt, die aber über eine derartige Materialfülle verfügt, dass sich die anderen drei Abhandlungen über die Leipziger Juristenfakultät (II), die sächsische Rechtspraxis (III) und Bocksdorfs Gelehrtenbibliothek (IV) organisch diesem Hauptband zuordnen, ihn ergänzen und bereichern, zugleich aber auch als Einzelbände ihren eigenen Wert haben und durchaus allein zu bestehen wissen.

Es geht Wejwoda in seiner Arbeit über Bocksdorf, einem wichtigen Protagonisten in der Verbindung von sächsischem und gelehrtem Recht, nicht um den statistisch-quantitativ ausgerichteten, prosopografischen Ansatz, sondern um die über die Beschreibung seiner Individualität hinausgehende Analyse der tatsächlichen praktischen juristischen Tätigkeit und damit um die Analyse einer sozialen Rolle (I, S. 17).

Mit Dietrich von Bocksdorf, gewürdigt in den großen Lexika von der Neuen Deutschen Biographie bis hin zum Lexikon des Mittelalters, hat Wejwoda eine Person der sächsischen Landesgeschichte herausgegriffen, die weit über dieselbe hinaus Bedeutung für die deutsche Rechtsgeschichte des Spätmittelalters hat. Fast entschuldigend merkt der Verfasser an, dass „die Fülle des im Lauf der Arbeit erschlossenen, bisher unbenutzten oder völlig unbekanntem Materials“ eine „möglichst vollständige rekonstruktiv-positivistische Darstellung“ von Leben und Werk erfordert habe (I, S. 17). Aber gerade die akribische Erfassung der zur Verfügung stehenden Quellen, insbesondere jener in den Archiven sowie in den Handschriftenbeständen der Bibliotheken, ihre Auswertung und quellenkritische Hinterfragung macht den Reiz und den Wert seiner Untersuchung zur spätmittelalterlichen Jurisprudenz (I) aus, die in zwei großen, inhaltsschweren Kapiteln zum einen die Biografie Bocksdorfs in aller möglichen Gründlichkeit erhellt und zum anderen seine konkrete rechtspraktische Tätigkeit sowohl im geistlichen als auch im weltlichen Gericht und als Gutachter darstellt. Die verwendeten Quellentexte, Bocksdorfs rechtspraktische Arbeiten sozusagen, die die Grundlage für dieses letztgenannte Kapitel bilden, finden sich in seiner Abhandlung zur sächsischen Rechtspraxis (II) detailliert vorgestellt, die Handschriften und ihre Überlieferung beschrieben. Auf einige dieser wichtigen Texte wird noch einzugehen sein.

Der aus einer niederlausitzischen niederadligen Familie entstammende Dietrich von Bocksdorf absolvierte ein juristisches Studium in Leipzig (ab 1425) und Perugia (1434–1438), dort vor allem mit dem Schwerpunkt auf dem römischen Zivilrecht, wie seine Vorlesungsnachschriften in der Universitätsbibliothek Leipzig belegen. Er erwarb hier wohl aber auch wichtige Handschriften zum römischen und kanonischen Recht sowie Klassiker der Literatur des *Jus commune* (I, S. 55), die Wejwoda in seiner Abhandlung zu Bocksdorfs Büchern detailliert zusammenstellt (IV, S. 26 f.).

Nach seiner Rückkehr als Doktor beider Rechte, wodurch er nördlich der Alpen zur „schmalen Elite von Spitzenjuristen“ (III, S. 1) gehörte, wirkte er von 1439 bis

1463, als er Naumburger Bischof wurde, als Ordinarius der Juristenfakultät der Universität Leipzig (I, S. 56-81). Auch hier bestechen erstaunliche Quellenfülle und deren akribische Auswertung, die zudem über die Person Dietrichs von Bocksdorf weit hinausreicht und daher grundsätzliche Aussagen zur Entwicklung der Leipziger Juristenfakultät im 15. Jahrhundert (II) ermöglichte. Gerade in dieser Untersuchung kann Wejwoda die bisher allein greifbaren Werke von Theodor Muther und Emil Friedberg vom Ende des 19. Jahrhunderts durch neues Quellenmaterial, wie z. B. Sammelhandschriften aus dem Besitz Leipziger Juristen, auf eine neue Grundlage stellen und Bocksdorfs Stellung und Rolle innerhalb der Fakultät noch einmal vergleichend herausarbeiten (siehe auch Bocksdorfs Biogramm innerhalb von 35 vorgestellten Rechtsgelehrten II, S. 111 f.). Neben der Entwicklung des Lehrkörpers stellt der Verfasser in diesem Band (II) nicht nur dar, wie und in welchem Umfang römisches und sächsisches Recht in Leipzig gelehrt wurden, er geht ebenso wie in seinen Untersuchungen zu Bocksdorf (I, III) auf die rechtspraktische Tätigkeit der Leipziger Doktoren und Ordinarien und deren Stellung innerhalb der Gesamtuniversität ein.

Doch Bocksdorfs Wirken ging weit über die Universität hinaus. Im Dienst Kurfürst Friedrichs II. von Sachsen war er auf den Nürnberger Reichstagen von 1443 und dem Reichstag in Regensburg 1454 anwesend, weniger als politischer Berater denn als juristischer Sachverständiger (I, S. 107). Reichsgeschichtlich interessant ist eine von Bocksdorf verfasste Appellation Kurfürst Friedrichs an den Kaiser von 1457 in seiner Auseinandersetzung mit Burggraf Heinrich III. von Meißen und Herren von Plauen, die im Zeitzer Kopialbuch überliefert ist (III, S. 171). Darin wies Bocksdorf eine Vorladung des Kurfürsten vor das Hofgericht des böhmischen Königs in Prag im Mai 1457 mit der Begründung zurück, dass niemand einen Kurfürsten außer Landes vor Gericht laden dürfe und der von Heinrich von Plauen beanspruchte Besitz vom Reich zu Lehen rühre (I, S. 110). Wenn Wejwoda darauf hinweist, dass eine Reaktion Kaiser Friedrichs III. nicht überliefert sei, so will dies nicht viel besagen, da die Bearbeiter der Regesten Kaiser Friedrichs III. doch immer wieder in benachbarten Quellen kaiserliche Deperdita auffinden. Dass es derer mehr gibt, als in den Regestenbänden verzeichnet, zeigt sich auch, wenn man die von Wejwoda zusammengestellten Quellen näher ansieht. So hatte Bocksdorf in einem Gutachten die Frage zu entscheiden, ob der sächsische Kurfürst aufgrund eines 1441 geschlossenen Beistandsbündnisses verpflichtet sei, auf der Seite des Markgrafen Albrecht Achilles von Brandenburg in dessen Konflikt mit der Stadt Nürnberg, die 1449 zum sogenannten Markgrafen- oder Städtekrieg geführt hatte, einzugreifen. Dieses Gutachten findet sich ediert im Anhang (I, S. 421-426). Bei dem hier von Bocksdorf erwähnten Brief Friedrichs III. an den sächsischen Kurfürsten, dass er Markgraf Albrecht gegen die Reichsstädte nicht helfen solle, handelt es sich um ein solches Deperditum. Diese Aufforderung ist zwar für andere Empfänger belegt (in den Regesten Kaiser Friedrichs III., Heft 14: Die Urkunden und Briefe aus den Bibliotheken der Stadt Nürnberg 1440-1449, bearb. von D. RÜBSAMEN, Wien/Weimar/Köln 2000, Nr. 462-470, Nr. 478-482), war es bisher aber nicht für den Kurfürsten von Sachsen. Bocksdorf geht in seinem Gutachten zudem auf einen weiteren, bisher nicht bekannten Brief Friedrichs III. ein (I, S. 425). Die hier herausgegriffenen Beispiele zeigen an, dass die von Bocksdorf verfassten Texte über die juristischen Fragestellungen hinaus von historischem Interesse sind und so manche bisher unbekannte Sachverhalte ans Licht zu fördern vermögen.

Neben dem Erstellen von Gutachten war Bocksdorf auch bei der Abfassung von Verträgen und Urkunden für die kurfürstliche Kanzlei tätig, wobei Urkundenkonzepte von seiner Hand überliefert sind (I, S. 117-120). Wejwoda meint, dass Dienstverhältnis Bocksdorfs zum Kurfürsten am besten mit der Stellung eines „Rates von Haus aus“ beschreiben zu können (I, S. 125), eine Stellung, die auch andere Leipziger

Universitätsjuristen als „gelehrte Räte“ des Kurfürsten innehatten, das heißt nur bei Bedarf punktuell herangezogen wurden (II, S. 77).

Bocksdorfs juristische Tätigkeit ging zudem einher mit einer erstaunlichen und erfolgreichen Pfründenkarriere. Mindestens elf Benefizien hat er besessen, darunter drei lukrative Domkanonikate (I, S. 141), wobei die Pfründen stark auf Mitteleuropa konzentriert waren und in einem nur geringen Maße in Verbindung zum kurialen Pfründenmarkt standen (ebd., S. 143). Dass Bocksdorf 1463 Bischof von Naumburg wurde, sieht Wejwoda nicht als Höhepunkt seiner Karriere, sondern mehr als dessen Altersversorgung an, das Bischofsamt als Altenteil. Es blieben ihm ja auch nur drei Jahre in diesem Amt vergönnt, und er war bereits von Krankheit gezeichnet, als er es antrat.

Der zweite, wichtige Teil seiner Untersuchung zur spätmittelalterlichen Jurisprudenz (I) korrespondiert in besonders enger Weise mit der Abhandlung zur sächsischen Rechtspraxis (III), denn bei letzterem handelt es sich um den Quellen erschließenden Teil, der die rechtspraktischen Arbeiten Bocksdorfs in ihrer Überlieferung darstellt und in einem Anhang regestenartig zusammenstellt. Hervorgehoben werden muss, dass es sich hier um eine Ersterschließung bisher völlig ungenutzter und teilweise unbekannter Überlieferung handelt (III, S. 4). Wejwoda verweist jedoch darauf, dass eine „erschöpfende Tiefenerschließung des reichen Inhalts“ (I, S. 284) noch aussteht und von ihm im Rahmen seiner Dissertation nicht geleistet werden konnte. Dies hätte in der Tat vermutlich einer fünften Monografie bedurft, wenn man bedenkt, dass allein das Zeitzer Kopialbuch, für das Wejwoda Bocksdorfs Verfasserschaft gut belegen kann, aus 561 eng beschriebenen Blättern besteht und allein 234 Parteischriften, 76 Urteile und 27 Rechtsgutachten umfasst.

Der Wirkungsraum von Bocksdorfs rechtspraktischer Tätigkeit liegt vornehmlich in Mitteleuropa, wobei er sowohl im geistlichen als auch im weltlichen Gericht tätig war. Gerade im weltlichen Gericht, in denen Schöffen ohne juristische Ausbildung nach überkommenen durchweg mündlichen Verfahren wirkten, trat er zwar nicht direkt als Fürsprecher auf, wurde aber mittelbar aktiv, indem er in hundert Verfahren die Parteischriften anfertigte (I, S. 270). Damit drang die Schriftlichkeit in die Länder des sächsischen Rechts um die Mitte des 15. Jahrhunderts, also recht früh, in das weltliche Gerichtsverfahren ein. Zudem begann man, gelehrte Juristen auch im weltlichen Gericht zunehmend bei der Urteilsfindung heranzuziehen. Für Bocksdorf war es jedoch kein Problem, dass die weltliche Rechtspflege bei den Schöffenstühlen lag, denn zu seinen Arbeiten gehörte auch die Abfassung von *Vragen*, mit denen man einen Schöffenstuhl um Rechtsbelehrung bat, wobei er vor allem auf die Spruchpraxis des Leipziger Schöffenstuhls mit dessen Autorität im sächsischen Recht vertraute (I, S. 282).

Die in III vorgestellten Textsammlungen wie das Zeitzer Kopialbuch und die „Leipziger *Informaciones Juris*“ sind gegenwärtig die ältesten erhaltenen Sammlungen von rechtspraktischen Texten eines einzelnen deutschen Juristen (III, S. 70). Im Mittelpunkt von Bocksdorfs Tätigkeit als praktizierender Jurist bildete das Privatrecht mit seinem kompliziertesten Bereich, dem Erbrecht, einen deutlichen Schwerpunkt. Während erbrechtliche Fragen in allen Schichten der mittelalterlichen Gesellschaft dominierten, ging es bei Niederadel und Bürgertum vornehmlich um Besitzstreitigkeiten, im ländlichen Bereich um Auseinandersetzungen zwischen Grundherren und bäuerlichen Gemeinden und im kirchlichen Bereich um die Entrichtung von Zehnten und Zinsen, um hier nur einige Schwerpunkte zu nennen (I, S. 286-288). Erbrechtliche Streitigkeiten resultierten aus durch hohe Sterblichkeit erzeugten komplexen familiären Konstellationen (mehrfache Eheschließungen), die eine komplizierte, keineswegs eindeutige Erbfolge generierten. Bocksdorfs aus den einschlägigen Artikeln des Sach-

senspiegels und dessen Glossen entwickelte „Sippzahlregeln“ über die Erbfolge sind, so Wejwoda, geradezu „ein Paradebeispiel für die Auslegung des Sachsenspiegels nach den Normen des gelehrten Rechts“ (I, S. 334 f.). Für Bocksdorfs juristisches Wirken war es generell von besonderer Bedeutung, dass er akademische Rechtstraditionen mit dem sächsischen Recht des Sachsenspiegels zu verbinden wusste.

Bocksdorfs praktische Arbeiten waren überaus umfangreich: 528 Texte, die sich 439 Fällen zuordnen lassen und ein breites soziales Spektrum umfassten (III, S. 72 f.). Auftraggeber waren weltliche Fürsten und Bischöfe ebenso wie Städte und einzelne Bürger, Niederadlige oder bäuerliche Gemeinden. Zu den von Bocksdorf geschaffenen Hilfsmitteln für die sächsische Rechtspraxis gehörte vor allem das Remissorium zu Sachsenspiegel und Weichbild mitsamt ihrer Glossen, quasi eine registerartige Benutzungshilfe für diese Rechtstexte (III, S. 79-102). Da in den verschiedenen Sachsenspiegelhandschriften sich Zahl und Aufteilung der Artikel unterschieden, suchte Dietrich in den Klöstern Grimma und Alzelle nach „Originalen“, weil er seinem Remissorium einen besonders zuverlässigen Text zugrunde legen wollte (I, S. 331). Wejwoda arbeitet die Fortschritte des von Dietrich erstellten Remissoriums gegenüber jenem seines Onkels Tammo durch Erweiterung bestehender und Schaffung neuer Lemmata heraus. Dietrichs Arbeit sei „von einem spürbaren Bewusstsein für die Differenzen zwischen sächsischem Recht und gelehrtem Jus commune und für das Problem der Rechtsquellenvielfalt“ geprägt gewesen (III, S. 91). Die große Verbreitung des Remissoriums dürfte einigen Einfluss auf „die Durchsetzung der vulgaten Artikelzählung des Sachsenspiegels“ gehabt haben (I, S. 331). Damit stehen Bocksdorfs juristische Arbeiten am Beginn eines Modernisierungsprozesses, der durch Juridifizierung und Professionalisierung der weltlichen Rechtspraxis gekennzeichnet ist (IV, S. 4).

Ein zentrales Ergebnis seiner Arbeit möchte Wejwoda darin sehen, dass durch Dietrich von Bocksdorf der Typus des mittelalterlichen gelehrten Juristen eine wichtige Konkretisierung und Differenzierung erfuhr, uns Bocksdorf nicht als Kirchenpolitiker, Gesandter oder gelehrter Rat entgegentritt, sondern als freiberuflich praktizierender Jurist (I, S. 349), ein Typ, der bisher in biografischen Studien noch kaum beschrieben wurde. Seine Laufbahn zeigt den Stellenwert akademischer Qualifikation für den individuellen Lebenserfolg und für den sozialen Aufstieg, denn Bocksdorf war durch seine erfolgreiche Pfründenkarriere zu großem materiellen Wohlstand gekommen. Dieser Wohlstand zeigte sich auch im Besitz von Büchern und Handschriften, sodass Wejwoda das Corpus der Bibliothek eines mittelalterlichen Rechtsgelehrten zusammenstellen konnte (IV), das heute weitgehend im Handschriftenbestand der Universitätsbibliothek Leipzig zusammengeführt ist. Sicher nachweisbar hat Bocksdorf 88 Handschriften besessen, 68 überlieferte Bände und 20 belegte Deperdita (IV, S. 22). Er besaß alle maßgeblichen Rechtstexte des Jus commune und die wichtigsten Quellen des kanonischen als auch des römischen Rechts, aber auch wichtige Texte der mittelalterlichen Reichsgesetzgebung wie die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. von 1356 sowie die Reformatio Friderici von 1442 (IV, S. 40 f.). Es ist wohl allein dem Überlieferungsschicksal geschuldet, dass das sächsisch-magdeburgische Recht fast völlig fehlt. Bei allem kanonistischen Übergewicht finden sich auch legistische Kommentare vertreten (IV, S. 46), wobei Differentien-Literatur über die Unterschiede zwischen römischem und kanonischem Recht weitgehend fehlen (IV, S. 51). Interessant auch ein von Bocksdorf eigenhändig niedergeschriebener Bericht von einem Mainzer Kurfürstentag Pfingsten 1461, was seine Anwesenheit vermuten lässt, bisher aber nicht bekannt war, sodass Bocksdorf in Gabriele Annas 2004 erschienenen Untersuchung „Hoftag – Gemeiner Tag – Reichstag“ unter den Teilnehmern nicht erwähnt ist. In jedem Fall zeigt sich hier aber sein Interesse an der Reichspolitik.

Alle vier der hier vorgestellten Bände verfügen über umfangreiche Quellenanhänge, so in I über Bocksdorfs Testamente, Stücke aus dem Zeitzer Kopialbuch, den Görlitzer

und den Leipziger *Informaciones* sowie ein Gutachten für den sächsischen Kurfürsten. In III macht dieser Anhang die Hälfte des Bandes aus, da hier, wie bereits erwähnt, die rechtspraktischen Arbeiten Bocksdorfs regestenartig erschlossen werden. Im Anhang zu II werden die Doktoren der Leipziger Juristenfakultät durch Biogramme sowie ihre Gutachten und Urteilsprüche zusammengestellt, von denen einige in Edition dem Benutzer zugänglich gemacht werden. Äußerst umfangreich ist auch der Anhang von IV, der über den erwartbaren Katalog der erhaltenen Handschriften weit hinausgeht und sich auch mit den Autoren der Texte, den Provenienzmerkmalen der Handschriften, den Schreibern und mehrfach verwendeten Papieren beschäftigt, dazu Abbildungen von Schreiberhänden wie auch der Wasserzeichen enthält. Alle Bände sind durch Personen- und Ortsregister erschlossen.

Wejwodas profunde Untersuchung zu Leben, Werk und Bibliothek eines spätmittelalterlichen Juristen, dazu sein Blick auf dessen Wirkungsstätte, die Leipziger Juristenfakultät, wird hoffentlich bald durch andere Einzelfallstudien erweitert. Denn bisher wird das Bild des gelehrten Juristen im Spätmittelalter durch wohlbekannte kaiserliche oder fürstliche Räte wie Ulrich Riederer, Martin Mair, Hertnid von Stein, Laurentius Blumenau, Albrecht von Eyb, Gregor Heimburg – um hier einige zu nennen – bestimmt, die in der politischen, diplomatischen und administrativen Praxis des spätmittelalterlichen Reiches ihr Betätigungsfeld und in der Forschung breites Interesse fanden, während Dietrich von Bocksdorfs Wirken vor allem den juristischen Alltag umfasste und damit den Juristenstand am Ende des Mittelalters stärker repräsentieren dürfte als die genannten Spitzenjuristen.

Berlin

Elfie-Marita Eibl

**ULF MORGENSTERN, Bürgergeist und Familientradition.** Die liberale Gelehrtenfamilie Schücking im 19. und 20. Jahrhundert, Ferdinand Schöningh, Paderborn u. a. 2012. – 606 S., 25 s/w Abb., geb. (ISBN: 978-3-506-77353-1, Preis: 79,00 €).

Der Umgang mit Quellen, mit originalen, mitunter unbekanntem oder vergessenen Manuskripten ist eine beglückende Erfahrung für Historiker. Und diese Faszination fesselt im besten Fall so, dass nicht nur fruchtbare Forschungen daraus erwachsen, sondern den Berufsweg prägen, wie die Rezensentin aus eigener Erfahrung weiß. Auch den Verfasser der vorliegenden, 2010 an der Universität Leipzig angenommenen Dissertation hat es beeinflusst. Er stieß eher zufällig auf die unveröffentlichte Autobiografie des Leipziger Anglisten Levin Ludwig Schücking, was zu seiner immer tieferen Beschäftigung mit dessen Herkunft und Familiengeschichte seit dem 18. Jahrhundert und damit zur Promotion führte.

Der Verfasser entwickelte aus dem Interesse für die Leipziger Universitätsgeschichte das facettenreiche Bild einer aus Westfalen stammenden, zunächst katholischen, sich immer mehr säkularisierenden Gelehrtenfamilie. Deren bedeutendste Mitglieder waren der Schriftsteller Levin (1814–1883), später der genannte Anglistikprofessor Levin Ludwig (1878–1964) sowie dessen Brüder, der Völkerrechtler, Parlamentarier und Richter Walther (1875–1935) und der Anwalt Lothar Engelbert (1873–1943). Ihnen ist der größte Teil des Buches gewidmet, verbunden durch die Geschichten anderer Schückings beiderlei Geschlechts. Dank der Quellenlage werden also auch einige Gattinnen und Töchter porträtiert. Der Verfasser entwickelt auf mehr als 500 Seiten ein überwiegend spannendes Panorama dieser westfälisch-preussischen Gelehrtenfamilie mit ihren Bildungs- und Karrierewegen, Freundschaften und ehelichen Verbindungen. Aus ihnen macht er „dichte Bündel an Erfahrungen, Wahrnehmungen und